RYYC
Rheydter Yachtclub e. V.

www.RYYC.de

Geschäftsstelle:
Dieter Schweiger
Konstantinstr. 240
41238 MG-Rheydt
Tel. 02166 87008

Nutzungsvertrag Nr.: „Minto“

Zwischen dem
RYYC Rheydter Yachtclub e.V. (Eigner)
und
dem Clubmitglied (Nutzer & Schiffsführer): .....……..

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:
Über die:
Motoryacht Skilsö 23 „Minto“, Baujahr 1982, 1Kabine, 3 + 2 Kojen

§1 Nutzungszeitraum

Übernahme: ....., den ab 15:00 Uhr
Rückgabe: ....., den bis 12:00 Uhr.

§2 Nutzobjekt

Motoryacht mit kompletter Standardausrüstung, (s. Liste)
Inklusive: vollgetankt Diesel und Wasser

§3 Liegeplatz

Ausgangshafen: Marina Ascloa Asselt oder nach Vereinbarung .....
Rückgabehafen: Marina Ascloa Asselt oder nach Vereinbarung .....

§4 Mietkosten = 0,00 € Spende pro Tag € 25,00 für die Betriebskosten bitte mit Stichwort "MINTO" überweisen auf Konto SSK DE26 310 500 000 000 028 936.

Endreinigung: 50,00 € (nur wenn das Schiff dreckig zurück gegeben wird)
Kaution = **250,00 €** (wird in bar zurückerstattet wenn das Boot unbeschädigt zurückkommt)

§5 Zahlungsbedingungen

Die Kaution ist in bar dem RYYC bei Bootsübernahme, zu hinterlegen.

§6 Allgemeine Bedingungen

1. NUTZUNGSBEDINGUNGEN
Der RYYC verpflichtet sich, die zu nutzende Yacht zu dem vereinbarten Termin in einem fahrbereiten, einwandfreiem Zustand zur Verfügung zu stellen. Ist der RYYC aus unvorhersehbaren Gründen (z.B. Schäden aus vorangegangener Nutzung) nicht in der Lage, das vertraglich vereinbarte Schiff bereit zu stellen, so hat er das Recht den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann der Nutzer keine Schadenersatzansprüche stellen.

2. VERSICHERUNG
Der RYYC verpflichtet sich die Yacht wie folgt zu versichern:
*Bootshaftpflichtversicherung -
*Bootskaskoversicherung in Höhe des Schiffswert; incl. Ausrüstung

SELBSTBETEILIGUNG 250,00 €
Nicht versichert ist das persönliche Eigentum von Nutzer und Crew. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass hierzu eine private Reisegepäckversicherung abgeschlossen werden kann.

3. FAHRGEBIET
Als vereinbartes Fahrwasser gilt Europa.

4. YACHTFÜHRUNG
Der Nutzer bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Leihvertrag, das er über alle seemännischen und navigatorischen Kenntnisse verfügt, die zum Führen einer Yacht auf offenen Gewässern erforderlich sind. Andernfalls bestimmt er einen Schiffsführer, der gemeinsam mit dem Nutzer den Leihvertrag zu unterzeichnen hat. Der Nutzer bestätigt durch seine Unterschrift, dass er im Besitz der notwendigen Befähigungsnachweise ist und seemännische Erfahrung hat. Für die Folgen falscher Angaben ist er haftbar. Nutzer und Schiffsführer haften -soweit sie nicht identisch sind - als Gesamtschuldner aus diesem Vertrag.

5. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN DES NUTZERS
• der Nutzer verpflichtet sich die Yacht und deren Ausrüstung pfleglich und nach den Regeln guter Seemannschaft zu behandeln,
• keine mechanische Veränderung am Schiff vorzunehmen,
• keine Straßenschuhe an Bord zu benutzen, nur Bordschuhe mit weißer Sole,
• keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben,
• die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen zu unterlassen,
• die Yacht nicht weiter zu vermieten.
• das Schleppen anderer Fahrzeuge nur in Seenotfällen durchzuführen,
• Nachtfahrten nur bei guter Sicht und sicherer Wetterlage zu unternehmen,
• die während des Törns notwendigen Kontrollen (Motor- u Getriebeöl, Wasserstand, etc.) durchzuführen,
• das Logbuch der Yacht zu führen,
• die Sperrgebiete des Gastlandes strengstens zu beachten,
• vereinbarten Fahrwassergrenzen einzuhalten und
• das Mitführen von Haustieren ist an Bord nicht erlaubt. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart sein.
• das Grillen an Bord ist nicht erlaubt, außerdem in allen Häfen strengstens verboten.

Der Nutzer verpflichtet sich das Logbuch (in einfacher Form) zu führen, in welchem auch alle Ereignisse einzutragen sind, die Schäden an der Yacht und ihrer Ausrüstung betreffen. Im Falle einer Havarie oder eines Unfalles, ist eine genaue Hergangs-Aufzeichnung anzufertigen, die von Hafenkapitän, Arzt oder Sachverständigen zu bestätigen ist. Außerdem ist der RYYC, sowie der jeweilige Stützpunktleiter unverzüglich darüber zu unterrichten. Das gleiche gilt bei Manövrierunfähigkeit, Verlust sowie Beschlagnahme durch Behörden, oder Behinderung der Yacht durch Außenstehende. Die durch Verstoß oder Nichtbeachtung der Vorschriften entstehenden Kosten, gehen in vollem Umfang zu Lasten des Nutzers. Grundberührungen sind dem Stützpunktleiter unbedingt zu melden, damit er sich von dem einwandfreien Zustand von Kiel und Bodenkonstruktion überzeugen kann. Im Schadensfall werden die Reparatur - und Krankosten von der Kaution einbehalten. Für höhere Gewalt haftet der Nutzer zur Höhe der Selbstbeteiligung. Selbstverschuldete Motorschäden, Verlust von Ausrüstungsgegenständen oder Beschädigung derselben, sowie verspätete Rückgabewerden ebenfalls von der Kaution einbehalten. Jedoch nur zur Höhe der Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung. Bei nicht sofort feststellbaren Kosten, wird vom RYYC ein Schätzbetrag einbehalten, über den innerhalb 30 Tagen eine genaue Abrechnung erfolgt. Treten während der Mietzeit Schäden oder Mängel an der Yacht oder deren Ausrüstung auf, ist unverzüglich der RYYC zu unterrichten.

6. ÜBERNAHME DER YACHT
Die Yacht wird dem Nutzer vollgetankt übergeben. Schiffszustand und Vollständigkeit der Ausrüstung und Inventar werden anhand der Checkliste vorn Nutzer überprüft und durch seine Unterschrift bestätigt. Spätere Einwendungen des Nutzers zur Tauglichkeit der Yacht und Ausrüstung sind danach nicht möglich. Kann der RYYC einen Schaden aus vorangegangene Nutzung nicht rechtzeitig, oder nur teilweise berichtigen, so kann der Mieter nur zurücktreten,

7. RÜCKGABE DER YACHT
Nach Beendigung der Nutzung, übergibt der Nutzer das Schiff vollgetankt, aufgeklart und nach Checkliste gestaut (wie übernommen). Wenn keine Endreinigung mit dem RYYC vereinbart wurde, übergibt der Nutzer die Yacht in einwandfreiem endgereinigtem Zustand.

8. RÜCKFÜHRUNGVERSPÄTUNG
Der Nutzer verpflichtet sich die Yacht wie vereinbart, rechtzeitig zurück zu geben. Diese Verpflichtung hat er unabhängig von der Wetterlage zu erfüllen. Er hat die Törn Planung so einzurichten, dass er auch bei schlechter Wetterlage rechtzeitig den Heimathafen erreichen kann. Ist er trotzdem nicht in der Lage die Yacht wie vereinbart zu übergeben, hat er unverzüglich den RYYC zu unterrichten und weitere Weisungen abzuwarten.
9. KAUTION
Die Kaution ist gem. §4 dieses Leihvertrages vereinbart, und entsprechend fristgerecht zu hinterlegen. Geleistete Kautionen werden nach schadensfreier Nutzung ohne Abzüge zurückbezahlt.
13. SONSTIGES
Mündliche Zusagen oder Nebenabsprachen sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam. In allen strittigen Fragen wird eine gütliche Einigung angestrebt.

Rheydt, den .....

RYYC e.V. ..... Clubmitglied Nutzer .....